

## B e s c h l u s s

**Anzahl der Mitglieder des Unterausschusses "Kommunaler Finanzausgleich" gemäß § 76 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags**

**hier: Abweichung von § 9 Abs. 2 und § 76 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags gemäß § 120 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags**

Der Landtag hat in seiner 18. Sitzung am 19. Juni 2020 folgenden Beschluss gefasst:

Der Innen- und Kommunalausschuss wird ermächtigt, abweichend von § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags den Unterausschuss "Kommunaler Finanzausgleich" bei seiner Einsetzung gemäß § 76 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags mit neun Mitgliedern zu besetzen.

Bei der Zuteilung der Stellenanteile auf die Fraktionen erhält jede Fraktion zunächst jeweils ein Vorausmandat. Die verbleibenden drei Stellenanteile verteilen sich auf die Fraktionen unter Beachtung der Grundsätze des § 9 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags. Folgende Stellenanteile entfallen daher auf die Fraktionen:

Fraktion DIE LINKE:	2
Fraktion der AfD:	2
Fraktion der CDU:	2
Fraktion der SPD:	1
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:	1
Fraktion der FDP:	1

Dem Unterausschuss "Kommunaler Finanzausgleich" können auch Abgeordnete angehören, die nicht Mitglied des Innen- und Kommunalausschusses sind.

Birgit Keller  
Präsidentin des Landtags